

(3) Das Binnenzollamt entscheidet im Einzelfall unter Beachtung der Anlage, ob die Abfertigung der Sendung zur direkten oder zur indirekten Ausfuhr zu erfolgen hat. Soll die Abfertigung zur direkten Ausfuhr erfolgen, so hat das Binnenzollamt auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung den Vermerk „Abfertigung durch ein Binnenzollamt entfällt“ anzubringen.

(4) Die Abfertigung der Sendungen erfolgt auf Grund der vom Binnenzollamt gemäß Absätzen 2 und 3 bestätigten Ausfuhrmeldungen nach den Festlegungen der §§ 6 bis 10.

§ 12

Versand von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen

(1) Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Werte von 30 DM je Sendung keiner Genehmigung.

(2) Als Zollantrag ist eine vom Versender ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Ausfuhrmeldung mit dem Vermerk „unbezahlte Exportmuster“ oder „Ersatzlieferung“ zur Ausfuhrgenehmigung Nr. ... vorzulegen. Die gleichen Vermerke sind auf den Frachtpapieren und beim Postversand auf der Sendung anzubringen.

(3) Versender dürfen nur die Außenhandelsunternehmen oder Lieferer von Exportwaren sein.

(4) Die Lieferanten von Exportwaren sind verpflichtet, den Versand von Exportmustern und Ersatzteilen gemäß Abs. 1 den Außenhandelsunternehmen spätestens am folgenden Werktag zu avisieren.

(5) Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen im Werte von mehr als 30 DM je Sendung erfolgt nach den Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelsware. Als Genehmigungsdokumente finden die Globalgenehmigung für den Export oder eine mit Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung Anwendung.

(6) Die Zollabfertigung von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen erfolgt zur indirekten Ausfuhr oder zum Postzollverkehr entsprechend den Festlegungen der §§ 6 und 10.

§ 13

Die Zustimmung zur Ausfuhr

(1) Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt die jeweils zuständige Zolldienststelle. Für Postsendungen erteilt die Zustimmung zur Ausfuhr das zuständige Postzollamt und für alle anderen Sendungen das zuständige Grenzzollamt.

(2) Die Zustimmung zur Ausfuhr ist durch die zuständige Zolldienststelle zu verweigern, wenn die Sendung nicht den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht.

III.

Verfahren bei der Einfuhr von Handelswaren

§ 14

Der Zollantrag

(1) Der Zollantrag zur Abfertigung zum freien Verkehr ist grundsätzlich beim örtlich zuständigen Grenzzollamt bzw. Postzollamt zu stellen.

(2) Als Zollantrag zur Abfertigung zum freien Verkehr ist die gemäß § 15 auszufertigende Importmeldung der nach Abs. 1 zuständigen Zolldienststelle zu übergeben. Zur Übergabe ist der Ausfertiger gemäß § 16 Absätzen 2 und 3 verpflichtet.

Die Importmeldung

§ 15

(1) Für Handelswaren, die über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sind keine besonderen Einfuhrgenehmigungen erforderlich. Für solche Handelswaren sind Importmeldungen auszustellen.

(2) Als Handelsware im Sinne des Abs. 1 gelten auch Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Material- oder Verpackungsbeistellungen, Muster, Ersatzlieferungen, Messerückführungsgut u. ä., sofern diese Einfuhren im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

§ 16

(1) Die Importmeldungen für Einfuhren gemäß § 15 sind für jede Sendung am Ort der Antragstellung zur ersten Zollabfertigung auszufertigen. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann für bestimmte Sendungen andere Regelungen festlegen.

(2) Die Ausfertigung der Importmeldungen erfolgt bei Importen auf dem Postwege am Ort des Postzollamtes durch die Deutsche Post.

(3) In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung der Importmeldungen durch den VEB Deutrans am Ort der Zollabfertigung entsprechend Abs. 1.

§ 17

(1) Die Importmeldungen müssen die Nummer des Importvertrages gemäß § 2 bzw. den Anlaß der Einfuhr gemäß § 3, das Außenhandelsunternehmen, den Namen und die Anschrift des Empfängers, den Absender, die Menge und genaue Bezeichnung der Ware, die Art und Nummer des Beförderungsmittels, das Grenzzabfertigungsdatum des Lieferlandes und das Ausstellungsdatum enthalten.

(2) Die die Sendungen begleitenden Währungsfakturen bzw. Warenspezifikationen, bei Einfuhren auf dem Seewege die Kopiekonnossemente sind in einfacher Ausfertigung den Fracht- bzw. Begleitpapieren zu entnehmen und mit dem Original der Importmeldung fest zu verbinden.

§ 18

Die Zollabfertigung

(1) Sofern der Zollantrag alle erforderlichen Angaben enthält und keine anderen Gründe vorliegen, die einer Abfertigung zum freien Verkehr entgegenstehen, fertigt die zuständige Zolldienststelle die Sendung gemäß § 14 Abs. 1 zum freien Verkehr ab und bestätigt dies in den Begleitpapieren.

(2) Der Kontrollvermerk wird auf der Importmeldung angebracht.

(3) Die durch Kontrollvermerk bestätigten Importmeldungen sind von den Zolldienststellen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Bestätigung an die zuständigen Außenhandelsunternehmen abzusenden.

(4) Werden die Bestimmungen des § 17 nicht eingehalten oder liegen andere Gründe vor, die einer Abfertigung zum freien Verkehr am Ort der Grenzzabfertigung